



Zeit-statt-Geld-Wahlmodell in der Bundesfinanzverwaltung

Mit Erlass vom 20. Juli 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein neues Durchführungs Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Thema Zeit-statt-Geld bekanntgegeben. Der Erlass vom 12. Dezember 2025 nebst Rundschreiben des BMI vom 10. Dezember 2025 wurden damit ersetzt.

Das vorgenannte Rundschreiben des BMI wurde im Wesentlichen um Ausführungen zur Zusatzversorgungsrechtlichen Behandlung des Zeit-statt-Geld-Wahlmodells ergänzt. Auf einzelne wichtige Erläuterungen möchten wir als BDZ noch einmal eingehen:

In dieser Ausgabe

- Zeit-statt-Geld-Wahlmodell in der Bundesfinanzverwaltung

Das Zeit-statt-Geld Wahlmodell folgt dem Grundgedanken eines **freiwilligen** Tauschs von Entgelt in freie Tage. Der Beschäftigte verzichtet bewusst auf einen Teil des Anspruchs auf die Jahressonderzahlung. Im Austausch entsteht ein Anspruch auf bis zu **drei** zusätzliche freie Tage (Tauschtage) **im nächsten Kalenderjahr**.

An diesen Tagen erhalten die Beschäftigten den pro Tauschtage in Abzug gebrachten Anteil des Umwandlungsbetrags als Entgelt ausgezahlt.

Wird ein Tauschtag nicht genommen und verfällt, wird dieser Betrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres als finanzieller Ausgleich gewährt. Die Umwandlung kann **erstmals im Jahr 2026 verlangt werden** und die **Inanspruchnahme der eingetauschten freien Tage erstmals im Jahr 2027 erfolgen**.

Die Regelung zum Zeit-statt-Geld-Wahlmodell gilt für Teilzeit- und für Vollzeitbeschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die im laufenden Kalenderjahr Anspruch auf mindestens fünf Zwölftel der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) haben.

Dies soll sicherstellen, dass für die gewünschte Anzahl an Tauschtagen ein ausreichend hoher Umwandlungsbetrag zur Verfügung steht,

sodass nach der Verminderung der Jahressonderzahlung noch ein Auszahlungsbetrag verbleibt.

Das BMF hat in seinem aktuellen Erlass nochmals auf die **Erklärungsfrist des Beschäftigten bis zum 1. September 2026** zur Inanspruchnahme von Tauschtagen im Kalenderjahr 2027 besonders hingewiesen.

Mit diesem Zeit-statt-Geld-Wahlmodell wurde einer Forderung des BDZ nach mehr Zeitsouveränität der Beschäftigten nachgekommen.

Der BDZ. Wir machen Tarif!

Zeit statt Geld: Das neue Wahlmodell im TVöD (Bund)

Gemäß § 29a TVöD (Bund) können Tarifbeschäftigte ab 2026 Teile ihrer Jahressonderzahlung in bis zu drei zusätzliche freie Tage umwandeln. Dieser Leitfaden zeigt die Schritte von der Beantragung bis zur Inanspruchnahme im Folgejahr.

Beantragung & Voraussetzungen (Jahr X)



Inanspruchnahme & Ausgleich (Jahr X+1)



© NotebookLM

Grafik: NotebookLM | KI-generiert auf der Grundlage der Daten von BMI und BMF